

# RS OGH 2000/9/20 IVZR203/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

## Norm

VersVG §16

VersVG §20

## Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht des Versicherers setzt eine Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer voraus. Ausreichende Kenntnis des Versicherers vom Rücktrittsgrund verlangt deshalb ausreichende Kenntnis von einer solchen Obliegenheitsverletzung; seinen Rücktritt auf einen bloßen Verdacht hin auszuüben, ist der Versicherer nicht gehalten.

## Entscheidungstexte

- IV ZR 203/99  
Entscheidungstext BGH (D) 20.09.2000 IV ZR 203/99  
Veröff: VersR 2000,1486

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2000:RS0114466

## Dokumentnummer

JJR\_20000920\_AUSL000\_0040ZR00203\_9900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)